

VII. Integration statt Ausgrenzung

Unser südwestdeutsches Grenzland profitiert schon immer in besonderer Weise vom kulturellen Austausch und auch von Ein- und Auswanderung.

Der Wiederaufbau Baden-Württembergs nach dem Zweiten Weltkrieg ist ohne den Fleiß und die Tatkraft von Zuwanderern aus den unterschiedlichsten Ländern nicht denkbar. Aus den Gastarbeitern, deren Familien und Nachkommen wurden Mitbürger, die den Alltag Baden-Württembergs durch eine Vielfalt kultureller und wirtschaftlicher Aktivität bereichern. Sie haben sich das Recht auf eine ungeschmälerete Teilnahme am politischen und gesellschaftlichen Leben erworben. Ziel der WASG ist es, dass Bürger- und Menschenrechte von allen Baden-Württembergern als Grundlage eines friedlichen, vertrauensvollen Zusammenlebens akzeptiert werden. In einer Gesellschaft religiöser Vielfalt sind Toleranz und gegenseitiges Verständnis vordringlich. Dies gilt natürlich für beide Seiten. Wir lehnen Fremdenfeindlichkeit ebenso ab wie einen religiösen Fundamentalismus, der hier eine Nebengesellschaft aufbauen will. Religionsgrundsätze dürfen Bürger- und Menschenrechte nicht einschränken, auch nicht hinsichtlich der rechtlichen und gesellschaftlichen Gleichberechtigung von Mann und Frau.

Sprache und Bildung

Eine einheitliche Sprache ist die wichtigste Voraussetzung für ein Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher geografischer Herkunft. Es ist offensichtlich, dass das bestehende System in Deutschland und damit auch in Baden-Württemberg bei der Schaffung der erforderlichen Voraussetzung versagt hat. Vor 25 Jahren wurde in Baden-Württemberg ein System der Sprachförderung aufgebaut, mit Vorbereitungsklassen und Förderkursen, aber auch mit der Ausbildung von Lehrkräften. Die CDU-Landesregierung hat dieses System aber in den letzten 20 Jahren so kaputtgespart, dass heute mit wenigen Ausnahmen in den Grundschulen keine spezifische Förderung mehr stattfindet.

In nahezu allen Berufen werden immer weniger Jugendliche ausländischer Herkunft ausgebildet, da ihre schulischen und sprachlichen Fähigkeiten für eine erfolgreiche Berufsausbildung unzureichend sind. Fast dreiviertel der nicht deutschstämmigen Arbeitslosen sind nicht im Besitz eines Berufsabschlusses. Auch im Öffentlichen Dienst ist der Anteil der Migranten mit 3,6 % gering, obwohl hier häufig nach geeigneten multikulturellen, vielsprachigen Mitarbeitern/innen gesucht wird. Allzu häufig reicht die berufliche Qualifizierung der Bewerber/innen nicht aus. Fehlende oder zu niedrige Schul- und Berufsabschlüsse wirken sich besonders in der zweiten und dritten Generation der Migranten/innen negativ auf die Chancen am Arbeitsmarkt aus.

In Baden-Württemberg liegt der Anteil von Schüler/innen aus Migrantenfamilien bei 29 % der Gesamtschülerschaft. Betrachtet man den Anteil von ausländischen Jugendlichen und Erwachsenen im Bildungsverlauf, so wird deutlich, dass ihre Beteiligung mit jeder Stufe des Bildungssystems weiter abnimmt. In den allgemeinbildenden Schulen ist jede/r zehnte Schüler/in ausländischer Herkunft, bei den Auszubildenden jede/r sechzehnte und beiden Studierenden nur noch jede/r dreißigste. In der Regel sind mangelnde Sprachkenntnisse ursächlich.

Wir Baden-Württemberger sollten ein starkes Eigeninteresse daran haben, die bestehende Situation der Migranten entscheidend zu verbessern. Schließlich sind die Auszubildenden von heute, die Arbeitnehmer von morgen. Ein zukünftiger Arbeitsmarkt, auf dem über 20 % der

Arbeitnehmer nur mangelhafte Qualifikationen vorweisen können, wird Baden-Württemberg den deutschen und europäischen Spitzenplatz der Wirtschaft sicher nicht erhalten helfen. Also stehen wir in der Pflicht, die betroffenen Personen zu fördern und zu fordern!

Die deutsche Sprache als Zweitsprache zu erlernen gelingt umso besser, je früher die Förderung im Kleinkindalter einsetzt und Kinder die für sie neue Sprache im spielerischen Kontakt anwenden können. Deshalb fordert die WASG:

- Feststellung der Sprachkenntnisse zwei Jahre vor der Einschulung nach einem von Kinderärzten/innen und Pädagogen/innen entwickelten einheitlichen Konzept. Diese Aufgabe und die daraus resultierende Sprachförderung müssen in das Schulgesetz von Baden-Württemberg aufgenommen werden
- Eltern mit Migrationshintergrund sind in die Sprachförderung einzubeziehen. Fremdsprachigen Eltern ist ein entsprechender Unterricht gemeinsam mit ihren Kindern in den Kindertagesstätten anzubieten
- Kinder und Jugendliche, die erst in höherem Alter nach Baden-Württemberg kommen, müssen zwei Jahre lang in Vorbereitungsklassen auf die eigentliche Einschulung vorbereitet und danach weiterbegleitend gefördert werden. Solche Vorbereitungsklassen muss es auch an Realschulen und Gymnasien geben. Die Stunden für Förderkurse müssen in der Stundentafel ausgewiesen werden und dürfen nicht wie bisher als Steinbruch für Krankheitsvertretungen benutzt werden
- Für einen dauerhaften Aufenthalt von Migrant/innen in unserem Land muss ein verbindliches, staatlich gefördertes Sprachprogramm verfügbar sein, wie es z.B. das Osnabrücker Sprachprogramm darstellt. Für arbeitende Migranten/innen ist der Zugang zu Qualifizierungsmaßnahmen zu fördern
- Lehrer/innen müssen praxisnäher und mit Schwerpunkt auf eine angemessene Sprachschulung ausgebildet und mit den kulturellen Besonderheiten der Migrantenkinder vertraut gemacht werden
- Jugendlichen Migranten/innen, die über einen Ausbildungsplatz verfügen, sind entsprechende ausbildungsbegleitende Hilfen wie Sozialarbeit und Förderkurse zur Verfügung zu stellen
- Wer trotz zahlreicher Bewerbungen keinen Ausbildungsplatz erhalten konnte, muss in staatlichen Unternehmen und Einrichtungen Baden-Württembergs beruflich ausgebildet werden. Durch eine solidarische Bildungsfinanzierung (Ausbildungsumlage) muss für eine genügende Anzahl von Ausbildungsplätzen gesorgt werden; für die Übergangszeit muss auch das vollzeitschulische Angebot ausgeweitet werden, das aber so mit der betrieblichen Ausbildung zu koppeln ist, dass Kammerprüfungen abgelegt werden können
- Berufliche Qualifizierungsnetze (BQN) müssen aufgebaut und gefördert werden
- Die Programme zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit und „Arbeit für Langzeitarbeitslose“ müssen fortgeführt und ausgebaut werden. Berufsbezogene Sprachkenntnisse sind zu fördern
- Das so genannte „Kopftuchverbot“ für Lehrerinnen an Baden-Württembergs Schulen muss abgeschafft werden. Die Einführung des Kopftuches für Erzieherinnen in Kindergärten lehnen wir ab

Zur wirtschaftlichen Situation der Migranten

Nach Angaben des 2. Armuts- und Reichtumsberichts der Bundesregierung ist in Deutschland

das Armutsrisiko von Personen mit Migrationshintergrund auf 24 % gestiegen. Es liegt damit weiterhin deutlich über dem Armutsrisiko der Gesamtbevölkerung, das bei etwa 15,4 % liegt. Migrant/innen mit türkischer Herkunft und aus dem ehemaligen Jugoslawien sind am stärksten von Armut betroffen und haben die längste Verweildauer in Armut. Die schwierige soziale und wirtschaftliche Situation der Migranten wird durch die Hartz-IV-Gesetze noch verschärft. Deshalb ist ein Mindestlohn ebenso erforderlich wie die Abschaffung der Hartz-IV-Gesetze. Außerdem fordert die WASG:

- Gleichwertige Auslandsqualifikationen müssen von unseren Behörden anerkannt und nachträgliche Berufsabschlüsse oder Qualifizierungsmaßnahmen besonders gefördert werden
- Soziale Netzwerke und Selbsthilfegruppen müssen mit finanzieller Unterstützung des Landes aufgebaut, unterstützt und erweitert werden
- Bilaterale Regierungsvereinbarungen, nach denen aufgrund von Werksverträgen ausländische Arbeitskräfte bis zu drei Jahre lang in Deutschland arbeiten dürfen und in dieser Zeit ihre Sozialabgaben an die Herkunftsländer abführen, müssen kritisch überprüft werden

Wohnungssituation

Neben der ökonomischen, politischen und rechtlichen Integration spielt die soziale Integration von Zuwanderern/innen eine herausragende Rolle für das Zusammenleben von Einheimischen und Zugewanderten. Das alltägliche Wohn- und Lebensumfeld hat hierbei eine zentrale Funktion. Vor allem Kinder und Jugendliche, aber auch die erwerbslosen Erwachsenen verbringen einen Großteil des Tages in dem Stadtteil, in dem sie auch wohnen. Der Stadtteil stellt für diese Gruppen Lebensmittelpunkt, Lernraum und wichtiges Kontaktfeld dar. Das Zusammenleben im Quartier soll gesellschaftlich gefördert werden.

Die schlechte Wohnungsversorgung der Ausländer/innen wird seit langer Zeit in Sozialberichten und wissenschaftlichen Untersuchungen dokumentiert. Fazit: Ausländer/innen sind auf dem Wohnungsmarkt benachteiligt. Unterschiede in der Wohnungsversorgung zeigen sich vor allem in der Wohndichte bzw. in der Belegung von Wohnraum. Auch sind ausländische Haushalte größer als deutsche Haushalte. In der Folge leben ausländische Haushalte oftmals in Überbelegung.

Trotz der insgesamt schlechteren Wohnversorgung zahlen ausländische Familien höhere Mieten im Vergleich zu deutschen Familien. In den vergleichsweise hohen Mietpreisen für Ausländerhaushalte deuten sich differenzierte Praktiken des Wohnungsmarktes an, die deutschen Haushalten die günstigen Wohnungen vorhalten und einen Teil der Ausländer/innen dazu zwingen, vergleichsweise teure Wohnungen anzumieten.

Zur Verbesserung der Wohnsituation der Migranten fordert die WASG:

- Eine Steigerung der Lebensqualität in benachteiligten Wohngebieten über den sozialen Wohnungsbau
- Eine Förderung der Integration von Stadtteilen mit hohem Migrantenanteil in die Gesamtstadt durch geeignete Maßnahmen
- Die Schaffung und Förderung beschäftigungswirksamer, quartiernaher Projekte

Die in den letzten Jahrzehnten zu beobachtende „Ghettobildung“, insbesondere von türkischstämmigen Mitbürger/innen, erschwert jede dauerhafte Integration in unseren Großstädten.

Die Konzentration von ethnischen Minderheiten in bestimmten Stadtteilen ist kein deutsches, sondern ein weltweites Phänomen. Die ethnischen Minderheiten konzentrieren sich zumeist in den unattraktivsten Stadtteilen. Der integrationsfeindlichen Ghettobildung muss mit geeigneten Maßnahmen entgegengewirkt werden. Daher fordert die WASG:

- Eine höhere Anzahl und eine bessere Ausstattung öffentlicher Einrichtungen in solchen Gebieten, um damit diese Gebiete auch für die deutschstämmige Bevölkerung attraktiv zu machen
- Die Professionalisierung von Hilfsangeboten unter Zuwanderern und eine Ausweitung von Betreuungsangeboten, wie Angebote zur Konfliktmediation in entsprechenden Wohngebieten
- Eine Flächennutzungsplanung, die einer Ghettobildung vorbeugt. Städte, die hier vorbildlich handeln, sollen mit Landesmitteln belohnt werden

Soweit Aussiedler bzw. Spätaussiedler/innen sowie Migranten/innen und Flüchtlinge staatlich untergebracht werden müssen, ist die zentrale Unterbringung durch eine dezentrale Unterbringung zu ersetzen. Die Zuteilungen dürfen sich nicht auf die größeren Städte konzentrieren. Soweit möglich sind Sammelunterkünfte zu vermeiden. Kleine Wohneinheiten mit Anschluss an die örtliche Bevölkerung begünstigen die Integration.

Aktive Integrationspolitik statt sozialer und kultureller Polarisierung

Die soziale Integration der Migranten/innen und ihrer Nachkommen ist als gesetzliche Aufgabe zu definieren und als solche umzusetzen. Es müssen kommunale Büros und Beratungsstellen geschaffen und entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden. Die Integration der hier lebenden Migranten/innen über das Ehrenamt allein ist nicht möglich.

Die Kosten für die Erst-Integrationsmaßnahmen wie Deutschkurse und berufliche Anpassungsqualifizierung müssen vom Bund übernommen werden. Das Land ist für die Integration in Schule und Kindergarten verantwortlich und hat die notwendigen Voraussetzungen dafür zu schaffen. Die Kommunen müssen die notwendigen Infrastrukturmaßnahmen für das interkulturelle Zusammenleben gewährleisten. Da die Hauptlast der Integrationsleistungen damit von den Kommunen getragen werden muss, sollen Bund und Länder die kommunalen Integrationsaufgaben gesondert fördern.

Selbstorganisationen von Migranten/innen könnten einen entscheidenden Beitrag zur Integration leisten. Leider werden sie in der Förderpolitik der Kommunen, Länder und des Bundes kaum berücksichtigt. Die Einbeziehung dieser Organisationen ist für die Integrationsarbeit jedoch unabdingbar. Integration an den zu integrierenden Personen vorbei, kann nicht gelingen. Dieser Umstand ist bei Entscheidungsfindung und Mittelzuteilung zu berücksichtigen.

Ein uneingeschränktes Kommunal-Wahlrecht für Gemeinde, Kreistag und Regionalversammlung, sowie ein aktives Wahlrecht bei der Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg sollte Migranten/innen nach mindestens fünf Jahren dauerhaftem Aufenthalt zustehen. Die WASG sieht dies als eine ihrer zentralen Forderungen.

Spätaussiedler/innen

Wir unterstützen die Bemühungen entsprechender Verbände, die Regelung der Zuwanderung so genannter Spätaussiedler/innen aus dem Zuwanderungsgesetz herauszunehmen. Der Zuzug dieser Personengruppe ist gesondert zu regeln, da das Zuwanderungsgesetz den Zuzug von EU-Bürgern und Ausländern regelt, die Spätaussiedler jedoch gemäß Artikel 116 GG deutsche Staatsbürger sind.

Asylsuchende

In Deutschland werden Asylverfahren durch Grundgesetz, Asylverfahrensgesetz und Aufenthaltsgesetz geregelt. Der Satz „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht“ im Grundrechtskatalog des deutschen Grundgesetzes, Artikel 16a Abs. 1 S. 1 Grundgesetz, garantiert politisch Verfolgten das Recht auf Asyl. Das Grundrecht sollte im Prinzip unbeschränkt gewährleistet werden. Schranken des Grundrechts werden durch die Abs. 2 bis 5 gesetzt, wodurch eine Konkretisierung durch Parlamentsgesetze erfolgen muss. Über die Gewährung von Asyl entscheidet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, bei Einlegung von Rechtsmitteln die Verwaltungsgerichte.

Eine Ausnahme vom Asylrecht bietet die so genannte Drittstaatenregelung: Nach Art. 16a Abs. 2 GG kann sich auf Absatz 1 des Artikels 16a des GG nicht berufen, wer aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist. Diese Drittstaatenlösung hat das grundgesetzlich verbrieft Asylrecht in Deutschland wesentlich eingeschränkt.

Eine weitere Ausnahme gewährleisten so genannte „Sichere Herkunftsländer“. Diese Maßnahme findet sich im Artikel 16a, Absatz 3 des GG wieder. Die Staaten, auf die diese Beschreibung zutrifft, werden nach einer gesetzlichen Regelung festgestellt. Als sichere Herkunftsstaaten gelten u.a. Ghana und Senegal. Es handelt sich um Staaten, bei denen das Bundesamt aufgrund der allgemeinen politischen Verhältnisse davon ausgeht, dass sie sicher sind, es also in ihnen weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung bzw. Behandlung gibt. Stammt der/die Asylbewerber/in aus einem dieser Länder, wird sein/ihr Asylantrag in der Regel als offensichtlich unbegründet abgelehnt.

Bei einer Einreise aus einem dieser Katalog-Staaten kann der/die Ausländer/in diese gesetzliche Vermutung des sicheren Herkunftslandes nur widerlegen, indem er/sie Tatsachen oder Beweismittel vorbringt, aufgrund derer anzunehmen ist, dass ihm/ihr abweichend von der allgemeinen Lage im Herkunftsland politische Verfolgung droht. Das Verwaltungsverfahren unterliegt gesonderten Gesetzmäßigkeiten. Ein Widerspruchsverfahren gegen die Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge findet nicht statt. Nur bei einer einfachen Ablehnung hat die Klage gegen den Bescheid aufschiebende Wirkung. Die gerichtliche Entscheidung ergeht durch den Einzelrichter und ist nur beschränkt angreifbar.

Die WASG fordert zur Einstufung der so genannten „sicheren Herkunftsländer“ durch das Bundesamt, jeweils stets eine zusätzliche Anfrage an politisch unabhängige Organisationen wie zum Beispiel Amnesty International durchzuführen. Geschlechtsspezifische Verfolgung und Misshandlung muss in jedem Fall als Asylgrund anerkannt werden.

Betreuung und finanzielle Unterstützung anerkannter Asylbewerber/innen darf sich nicht von der Situation deutscher Sozialhilfeempfänger/innen unterscheiden. Bei Abschiebungen dürfen Regeln von Menschlichkeit und Menschenwürde nicht verletzt werden. Asylantragsteller/innen und insbesondere deren Kinder, die länger als zehn Jahre in Deutschland leben, dürfen nicht ausgewiesen werden.

Wir fordern die Abschaffung der Residenzpflicht.

Wir lehnen den diskriminierenden Einbürgerungs-Fragebogen des Innenministeriums von Baden-Württemberg ab, da in diesem persönliche und politische Werte von Menschen gefragt werden, die die Meinungsfreiheit einschränken. Außerdem werden darin Muslime unter Generalverdacht wegen so genannter terroristischer Bedrohung gestellt. Wir setzen uns dafür ein, dass dieser Fragebogen zurückgezogen wird und dass alle Anträge, die auf Basis des Fragebogens abgelehnt wurden, neu geprüft werden.